

## **R i c h t l i n i e**

### **für die Benutzung der gemeindlichen Sporthallen**

Die gemeindlichen Sporthallen werden unter folgenden Voraussetzungen zur Verfügung gestellt:

1. den örtlichen Schulen für die Durchführung des Schulunterrichtes,
2. den örtlichen Sportvereinen und Sportverbänden für sportliche Veranstaltungen,
3. für überörtliche kulturelle Rahmenveranstaltungen mit Begleitprogramm (z. B. Konzerte, kulturelle Ausstellungen) der örtlichen Vereine und Verbände, wenn andere örtliche Räumlichkeiten der privaten Gastronomie nachweisbar nicht ausreichen,
4. für kulturelle Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Verbände bei besonderen Anlässen, z. B. Heimatfeste des Heimatvereins, Jubiläen, wenn die örtlichen Räumlichkeiten der privaten Gastronomie nachweisbar nicht ausreichen,
5. für kulturelle Veranstaltungen in der Trägerschaft der Gemeinde.

Gewerblichen Unternehmen werden die Sporthallen nicht zur Verfügung gestellt.

Bedingung für die Überlassung zu Punkt 3 bis 5 ist, dass die Veranstaltungen sich auf die sportliche Nutzung der Halle nicht nachteilig auswirken können, wenn z. B. als Folgewirkung gesundheitliche Beeinträchtigungen der Sportler zu befürchten sind.

In der Nutzung der Sporthallen haben der Sportunterricht der Schulen und der Sportbetrieb der Sportvereine einen gewissen Vorrang vor kulturellen Veranstaltungen.

Für entstandene Schäden muss in jedem Fall der Veranstalter haften.

Bei kulturellen Veranstaltungen ist die Bewirtung nach Möglichkeit von örtlichen Gastwirten zu übernehmen. Hagener Vereine können die Bewirtung in Eigenregie durchführen.

Von den Veranstaltern ist nachzuweisen, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Veranstaltung garantiert wird (Ordner, Sicherheitspersonal, Brandschutzwache, ge-

ordnete Verkehrsregelung sowie die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen usw.).  
Für Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Wasser und Auslegung der Halle ist eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr richtet sich nach den entstandenen Kosten (Selbstkosten). Die Verwaltung ist für die Abwicklung dieser Angelegenheit zuständig und entscheidet auch über erforderliche organisatorische Maßnahmen.